



SICHERHEIT IM BETRIEB

BRANDSCHUTZ ORGANISIEREN – ARBEITSSICHERHEIT GARANTIEREN!



TOP-THEMA

VOM EIMER ZUR HIGHTECH-LÖSCH- ANLAGE

Die Geschichte des Brandschutzes zeigt, wie früh Feuerprävention schon wichtig war.

S. 3

ARBEITSSCHUTZ PRÜFEN – SICHER BESTEHEN

So überzeugen Ihre Gefährdungsbeurteilungen bei der nächsten Prüfung.

S. 6

10 REGELN GEGEN STAUB AM ARBEITS- PLATZ

Wie Sie mit den 10 wichtigsten Regeln gesundheitsgefährdendem Staub sicher begegnen.

S. 8



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DAS EXPERTENTEAM



Oliver Kienzler

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz, Dozent, Autor und externer Brandschutzbeauftragter



Sven Rost

Selbstständiger Brandschutzbeauftragter in den unterschiedlichsten Branchen und nebenbei Dozent und Ausbilder im Brandschutzbereich

Wenn Besinnlichkeit zur Brandgefahr wird

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Adventszeit bringt nicht nur festliche Stimmung, sondern bekanntlich auch ein erhöhtes Brandrisiko mit sich, und das auch in Unternehmen. Denn auch dort sorgen elektrische Dekoration und zusätzliche Heizquellen schnell für gefährliche Situationen. Dazu kommt: In der weihnachtlichen Stimmung werden Sicherheitsregeln gerne „mal kurz“ ausgeblendet – mit potenziell ernststen Folgen.

Deswegen heute noch mal die Bitte: Bleiben Sie in den nächsten Wochen aufmerksam und sichern Sie den Jahresausklang im Unternehmen mit einem Plus an Brandschutz!

Eine schöne Adventszeit wünscht Ihnen herzlichst:

Oliver Kienzler

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter: www.safetyxperts.de/login



Videos

Zahlreiche Lehrvideos für Mitarbeiter zur Erklärung Ihrer Maßnahmen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zum Brandschutz gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Rabatte für Seminare und Veranstaltungen

Als „SafetyXperts“-Kunde erhalten Sie 10 % Rabatt auf unsere Veranstaltungen.





Heiß, riskant, unterschätzt: 3-D-Drucker erhöhen die Brandlast im Unternehmen

Wenn im Unternehmen 3-D-Drucker eingesetzt werden, sollten Sie diese bei Ihren Brandschutz-Überlegungen auf keinen Fall vergessen! Denn Heizbett und Extruder erreichen hohe Temperaturen, wodurch bei Defekten oder schlechter Elektronik Überhitzung und Schmorbrände vom Gerät ausgehen können. Auch Filamente und Pulver erhöhen die Brandlast erheblich.



3-D-Drucker kommen in immer mehr Unternehmen zum Einsatz und stellen neue Anforderungen an den Brandschutz.

Deshalb sollten nur geprüfte Geräte eingesetzt werden und Brandschutzmaßnahmen getroffen werden. Drucker gehören auf nicht brennbare Untergründe, Rauchmelder sind Pflicht und unbeaufsichtigtes Drucken ist zu vermeiden. Hinzu kommt als zusätzliches Risiko die Nutzung von Isopropanol (IPA) zur Reinigung von Druckbett oder Resin-Drucken. IPA ist hochentzündlich, verdampft bereits bei niedrigen Temperaturen und bildet zusammen mit Luft explosive Gemische. Eine offene Anwendung in schlecht belüfteten Räumen, Funken oder heiße Oberflächen können dann leicht einen Brand verursachen.

Deshalb muss IPA stets in dicht verschlossenen Gefäßen fern von Zündquellen gelagert und darf nur in kleinen Mengen verwendet werden. Eine gute Belüftung, persönliche Schutzausrüstung und die sichere Entsorgung getränkter Tücher sind Pflicht. Ratsam ist es auch, die Verwendung von weniger gefährlichen Reinigungsmitteln (z. B. Formlabs Resin Washing Solution) vorab mit dem Druckerhersteller abzustimmen. Mit diesen Maßnahmen lassen sich die Risiken beim 3-D-Druck deutlich reduzieren. (OK)

Vom Eimer zur Hightech-Löschanlage: über 1.000 Jahre Brandschutz in Deutschland

Nicht nur das Feuer, auch der Brandschutz begleitet die Menschheit seit ihren Anfängen. Feuer war für die Menschheit von Anfang an lebensnotwendig – und zugleich lebensgefährlich. Schon sehr früh entstanden daher Regeln und Vorschriften, um Schäden zu verhindern oder wenigstens einzudämmen. Überlieferungen zeigen: Bereits um 1200 v. Chr. wurden in Ägypten Feuerberichte dokumentiert – ein frühes Zeugnis für die Bedeutung des Brandschutzes.

Auch im deutschsprachigen Raum lassen sich sehr alte Quellen finden, die bewusste Präventionsmaßnahmen und damit die lange Geschichte des Brandschutzes belegen. So enthält der zwischen 1220 und 1230 entstandene Sachsenspiegel – ein einflussreiches Rechtsbuch des Mittelalters – nicht nur allgemeine Rechtsnormen, sondern auch konkrete Brandschutzregeln. Backöfen mussten z. B. Mindestabstände einhalten, um Funkenflug zu vermeiden. Auch das Prinzip der Haftung bei fahrlässig verursachten Bränden wurde festgelegt. Damit wird deutlich: Unachtsamkeit galt bereits im Mittelalter als eine zentrale Ursache verheerender Feuer.

Lehren aus der Asche: Die Anfänge des Brandschutzes

Im Mittelalter folgten nach großen Stadtbränden in vielen Regionen verschärfte Vorschriften. Die Stadt Lübeck etwa reagierte nach zwei Großbränden im 13. Jahrhundert mit verbindlichen Bauvorschriften, die Brandmauern und feuerverhütende Maß-

nahmen einführten. Im Laufe der Jahrhunderte entstanden dann lokale Feuerordnungen, etwa in Augsburg (1447), Dresden (1529) oder Wien (15. Jahrhundert). Diese frühen Regelwerke hatten in erster Linie Empfehlungscharakter: Sie enthielten Hinweise und Mahnungen, wie Brände vermieden oder gelöscht werden sollten. Erst im 19. Jahrhundert entwickelten sich daraus verbindliche Bau- und Brandschutzvorschriften.



Nero und der Brand Roms: Nach verheerenden Bränden entstanden oft erste Brandschutzregeln.

Fortsetzung auf Seite 4



1925: Der Brandschutz wird messbar

Ein markanter Schritt war das Jahr 1925, als in Deutschland erstmals baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz erlassen wurden. Diese ersetzten vage Begriffe wie „massiv“ oder „feuersicher“ durch klar definierte Anforderungen an feuerhemmende und feuerbeständige Bauweisen. Mit der Einführung der DIN 4102 im Jahr 1934 erhielt der Brandschutz zudem ein systematisches Prüfverfahren, das Bauteile nach ihrem Feuerwiderstand klassifizierte.

Erstmals wurden konkrete Prüfzeiten festgelegt: 30 Minuten für feuerhemmende und 90 Minuten für feuerbeständige Bauteile.

Ost trifft West: Der lange Weg zu einheitlichen Standards

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelten sich die Vorschriften in Ost- und Westdeutschland getrennt. Während die DDR ab 1963 mit TGL-Standards ein einheitliches Regelwerk einführt, behielt die Bundesrepublik die föderale Vielfalt an Bauordnungen bei. Eine Vereinheitlichung gelang erst spät, denn auch die Wiedervereinigung 1990 brachte zunächst keine umfassende Harmonisierung.

Erst die europäische Bauproduktenrichtlinie und die zunehmende Notwendigkeit gemeinsamer Standards führten ab den 1990er-Jahren zu einer stärkeren Vereinheitlichung.

Die vergangenen 30 Jahre: Ein Quantensprung im Brandschutz

Besonders dynamisch entwickelte sich der Brandschutz in Deutschland in den letzten drei Jahrzehnten. Der Großbrand im Düsseldorfer Flughafen im Jahr 1996 war der Auslöser für eine grundlegende Verbesserung der Brandschutzmaßnahmen in deutschen Flughäfen und anderen öffentlichen Gebäuden. Der Brand, bei dem 17 Menschen ums Leben kamen, deckte gravierende Mängel in der Bauweise und im Brandschutz auf, was zu einer Überarbeitung der entsprechenden Vorschriften und Normen führte.

Seither werden strengere Anforderungen an Materialien, Brandschutzkonzepte und Sicherheitssysteme gestellt, um solche Katastrophen zukünftig zu verhindern.

Neue Standards, neues Wissen: Der Aufbruch im Brandschutz

Mit der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (1998) und der neuen Musterbauordnung von 2002 entstand ein einheitlicher Orientierungsrahmen für alle Bundesländer. Darin wurden erstmals ganzheitliche Brandschutzkonzepte für Standardgebäude integriert. Gleichzeitig wuchs die Bedeutung der Fachöffentlichkeit. Mit dem Brandschutzatlas erhielten Generationen von Fachplanern ein Standardwerk an die Hand. Messen, Fachzeitschriften und Weiterbildungen trugen dazu bei, den Austausch und die Professionalisierung in Deutschland deutlich zu stärken. Auch auf gesellschaftlicher Ebene waren Veränderungen spürbar: Die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht in allen Bundesländern gilt als eine der wichtigsten brandschutzpolitischen Entscheidungen der vergan-

genen Jahre. Parallel dazu wurden Brandschutznachweise eingeführt und deren Prüfung durch unabhängige Prüfsachverständige etabliert.

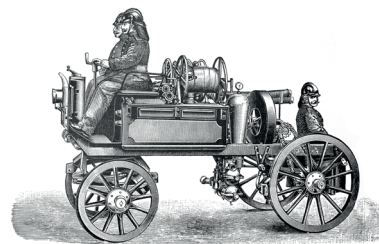
Diese Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Zahl der Brandtoten in Deutschland seit Mitte der 1990er-Jahre kontinuierlich zurückgeht.



Rauchwarnmelderpflicht: eine Maßnahme, die den Brandschutz in Deutschland nachhaltig verbessert hat.

Ausblick: Vom Regelwerk zur nachhaltigen Planung

Betrachtet man die gesamte Entwicklung, wird klar: Die vergangenen 30 Jahre haben den Brandschutz in Deutschland stärker vorangebracht als viele Jahrhunderte zuvor. Durch gesetzliche Anpassungen, fachliche Vernetzung, praxisnahe Ausbildung und innovative Technik wurde der Brandschutz in Deutschland kontinuierlich auf ein neues Niveau gehoben.



Vom Pferdewagen zum Hightech-Feuerwehrausstattung: der Brandschutz im Wandel der Zeit.

Heute geht es nicht mehr allein um den Schutz von Gebäuden und Menschen im Brandfall. Zunehmend treten auch ökologische Aspekte in den Vordergrund. Statt starrer, oft überzogener Nachrüstungen rückt die schutzzielorientierte Planung in den Fokus. Sie setzt auf kreative, nachhaltige und effiziente Lösungen, die Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit miteinander verbinden.



Fazit

Die Geschichte des Brandschutzes zeigt eine kontinuierliche Entwicklung vom appellierenden Regelwerk hin zu einem hochdifferenzierten, verbindlichen und international vernetzten System. Gleichzeitig stehen neue Herausforderungen bevor: Digitalisierung, Nachhaltigkeit und internationale Harmonisierung werden die kommenden Jahrzehnte bestimmen. Die Botschaft aber ist auch heute immer noch dieselbe wie die, die auch schon im Sachsenspiegel anklang: Brandschutz geht uns alle an! (OK)



Meldertausch nach 8 Jahren: Warum er so wichtig ist

Optische Rauchmelder sind ein zentraler Bestandteil moderner Brandmeldesysteme. Doch viele Betreiber vergessen, dass auch diese Geräte eine begrenzte Lebensdauer haben. Denn laut DIN 14675 müssen optische Rauchmelder spätestens nach 8 Jahren ausgetauscht werden.

Der Grund: Die Detektion von Rauch erfolgt über eine optische Einheit im Inneren des Melders. Mit der Zeit lagern sich dort Staub, Partikel, kleine Insekten oder auch Rückstände von Sprays ab. Dadurch verschmutzt die Optik und der Melder kann nicht mehr zuverlässig arbeiten. Die Folgen sind oft Fehlalarme oder Störungen der Brandmeldeanlage. Diese führen nicht nur zu hohen Servicekosten, sondern auch zu erheblichen betrieblichen Unterbrechungen: Gebäude müssen evakuiert, Feuerwehreinheiten alarmiert und Einsätze durchgeführt werden. Solche Einsätze verursachen schnell Kosten im vierstelligen Bereich und sorgen für unnötige Arbeitsunterbrechungen, die den Unternehmer bares Geld kosten.

Unsere Empfehlung: Führen Sie den Meldertausch nach 8 Jahren konsequent durch. Im Rahmen von Wartungsverträgen haben die Fachfirmen den Austausch kontinuierlich auf dem Schirm. Bei regelmäßigen Prüfungen (z. B. werden Brandmeldeanlagen alle 3 Monate geprüft) werden stark verschmutzte Melder ausgetauscht, schon bevor es zu Störungen kommt.

Praktische Umsetzung

- ✓ In der Regel sind Rauchmelder über einen Bajonettverschluss mit dem Sockel verbunden und lassen sich ohne zusätzlichen Verdrahtungsaufwand austauschen.
- ✓ Bei älteren Anlagen oder einem Systemwechsel kann auch ein Tausch der Sockel erforderlich sein.
- ✓ Bei Decken über 7,5 m, z. B. in Turn- oder Industriehallen, sind Hebebühnen, leichte Gerüste oder spezielle Arbeitsgeräte nötig. Eine professionelle Planung im Vorfeld lohnt sich also.



Fazit

Der rechtzeitige Meldertausch ist nicht nur eine gesetzliche Vorgabe, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Betriebssicherheit. Wer hier investiert, spart auf Dauer Kosten, verhindert Fehlalarme und erhöht die Zuverlässigkeit des gesamten Brandschutzsystems. (OK)

Feuerwehruzufahrten sind auch im Winter zuverlässig frei zu halten

Feuerwehruzufahrten und ausgewiesene Flächen für die Feuerwehr müssen im Winter von Schnee und Eis frei gehalten werden, da sie für Rettungseinsätze unverzichtbar sind und jede Behinderung die Ankunft der Einsatzkräfte erheblich verzögern kann. Ebenso ist das Freihalten von Unter- und Überflurhydranten wichtig, um im Brandfall eine schnelle Wasserversorgung sicherzustellen. Verantwortlich dafür sind Haus- und Grundstückseigentümer sowie die zuständigen Gemeinden. Zufahrten, Parkflächen und Bereiche um Hydranten müssen jederzeit frei bleiben. Achten Sie im Winterdienst darauf, dass Schneepflüge nichts blockieren, und beachten Sie die örtlichen Vorschriften. Denn die Pflicht zur Freihaltung gilt uneingeschränkt zu jeder Zeit! (OK)

NEU: Barrierefreie Alarmierungslösungen für Gehörlose

Menschen mit Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens im Brandfall rechtzeitig zu alarmieren, stellt eine besondere Herausforderung dar. Um eine effektive Alarmierung sicherzustellen, fordert die DIN 14676-1 in Verbindung mit der DIN 18040 die Umsetzung des 2-Sinne-Prinzips: Alarmsignale müssen mindestens zwei Sinneskanäle ansprechen, z. B. Hören und Sehen.

Eine praxisgerechte Lösung bietet das von Humantechnik entwickelte Lisa-Signolux-System, das jetzt mit Hekatron-Rauchmeldern verbunden werden kann. Über den Alarm-Monitor „alarmo“ werden die akustischen Signale der Hekatron-Genius-Plus-Rauchwarnmelder erfasst und in unterschiedliche Warnsignale umgewandelt: helles Rundum-Blitzlicht, LED-Anzeigen mit Ereignis-Symbolen sowie ein regelbarer Signalton. Für taubstumme Personen besteht zusätzlich die Möglichkeit, ein Vibrationskissen anzusteuern.



Das Empfängermodul T von Signolux alarmiert auf allen Ebenen und macht in Kombination mit Hekatron-Rauchmeldern eine barrierefreie Alarmierung möglich. (Beispielbild)

Die Signalanzeige lässt sich flexibel einstellen: wahlweise über Licht und Ton, nur Licht oder nur Ton. Die Ereignis-Symbole erscheinen dabei stets zur klaren Orientierung. Da keine baulichen Veränderungen oder Verkabelungen notwendig sind, eignet sich das System besonders für die einfache Nachrüstung in bestehenden Wohnräumen.

Ein weiterer Vorteil: Die Kosten für Lisa-Signolux-Systeme können – je nach Grad der Schwerhörigkeit – von den Krankenkassen übernommen werden. (OK)

Bestens vorbereitet: Wie die Behörden Ihre Gefährdungsbeurteilungen überprüfen

Die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und weiteren Spezialvorschriften ist eine der tragenden Säulen des betrieblichen Arbeitsschutzes. Daher prüfen die zuständigen Arbeitsschutzbehörden diese bei ihren Betriebsrevisionen besonders penibel. Erfahren Sie hier, wie die Prüfungen ablaufen und was Sie unternehmen sollten, damit Ihre Gefährdungsbeurteilungen auch vor den kritischen Augen der Prüfer bestehen.

Grundlage für das Vorgehen der Aufsichtsbeamten ist die „Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung“. Herausgeber ist der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, ein Gremium der Landesbehörden, das die Arbeitsschutzüberwachung länderübergreifend koordiniert. Die bundesweit angewandte Arbeitshilfe soll den Prüfern Hinweise und Empfehlungen für die Begutachtung der praktischen Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung (nachfolgend: GB) durch die Betriebe und die einheitliche Bewertung der Ergebnisse an die Hand geben.

Allgemeine und spezielle Vorschriften

Wie eine rechtskonforme Dokumentation genau auszusehen hat, ist gesetzlich nicht festgelegt. Sie kann in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen. Es muss aber aus ihr erkennbar sein, dass die GB vollständig und umfassend durchgeführt wurde. Die Unterlagen müssen daher Angaben zu dem Ergebnis der jeweiligen GB, zur Festlegung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie zur Wirksamkeitskontrolle der durchgeführten Maßnahmen enthalten.

Denken Sie neben der allgemeinen GB nach dem Arbeitsschutzgesetz auch an weiterführende Anforderungen, z. B. nach der Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung oder der Betriebssicherheitsverordnung.

Vergessen Sie auch nicht die Beurteilung von Gefährdungen für besondere Personengruppen (Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Leiharbeiter und andere).

Achten Sie auf Vollständigkeit

Eine lückenhafte GB führt unweigerlich zu Beanstandungen durch die Aufsichtspersonen. Stellen Sie darum sicher, dass Ihre GB vollständig sind. Berücksichtigen Sie dazu folgende Prozessschritte:

1. **Vorbereitung:** Festlegen der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, die Sie in die Beurteilung einbezogen haben: Achten Sie darauf, dass Sie nichts vergessen haben, z. B. die Tätigkeiten von Außendienstmitarbeitern oder psychische Gefährdungen.
2. **Ermitteln aller Gefährdungen** – auch solcher, die außerhalb des Normalzustands auftreten können, etwa bei Störfällen und Instandhaltungsarbeiten.
3. **Beurteilen der Gefährdungen:** Stehen z. B. Lärmemissionen im Einklang mit den festgelegten Grenzwerten der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung?
4. **Festlegen der daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen:** Halten Sie sich bei diesem Schritt an die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz, das sogenannte STOP-Prinzip.

5. **Durchführen der Maßnahmen.**

6. **Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen.**

7. **Fortschreiben der GB**, etwa nach Unfällen oder bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren.

Stichproben aus dem betrieblichen Geschehen

Die Überprüfung der GB durch die Aufsichtspersonen erfolgt in der Regel anhand von Stichproben aus dem betrieblichen Geschehen, die sie systematisch unter die Lupe nehmen. Ziel ist dabei festzustellen, ob

- alle Gefährdungen im Betrieb erkannt und wirksam beseitigt oder zumindest so weit wie möglich herabgesetzt und
- die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sicherheits- und gesundheitsgerecht sind.

Dazu bereiten die Beamten ihren Besuch systematisch vor. Sie stellen vorab alle relevanten Informationen über den Betrieb zusammen, um für die bestehenden Gefährdungen möglichst repräsentative und aufschlussreiche Prüfschwerpunkte festzulegen.

Beispiel: Informationssammlung zur betrieblichen Tätigkeit

Angenommen, ein Betrieb verkauft weltweit Maschinen und montiert diese vor Ort. Dann werden die Beamten insbesondere typische Gefährdungen an nicht stationären Arbeitsplätzen unter die Lupe nehmen. Ein weiteres Thema kann aber auch die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung für Auslandseinsätze mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen sein.

Gespräch mit den Verantwortlichen

Bei der Überprüfung der GB werden die Beamten ein Gespräch mit dem Arbeitgeber und/oder einer verantwortlichen Führungskraft führen. Ein Gespräch nur mit Ihnen als Verantwortlichem oder dem Betriebsarzt reicht nicht aus, da Sie ebenso wie dieser lediglich eine beratende Funktion haben und nicht der eigentliche Verantwortungsträger für den Arbeitsschutz sind. Allerdings wird man Sie oft hinzuziehen, ebenso wie ggf. weitere relevante Funktionsträger und betriebliche Beauftragte (z. B. Strahlenschutzbeauftragte).

Außerdem sind die Aufsichtsbeamten verpflichtet, den Betriebsrat bei allen mit dem Arbeitsschutzgesetz oder der Unfallverhütung stehenden Betriebsbesichtigungen hinzuzuziehen. In dem Gespräch wollen die Beamten nachvollziehen, wie Sie die GB im Betrieb erarbeitet haben. Meist verwenden sie dazu Gesprächsleitfäden und ähnliche Hilfsmittel, um zu gewährleisten, dass die Informationen vollständig erhoben werden (siehe nachfolgendes Beispiel).



Beispiel: Bewertungskriterien und Leitfragen zum Prüfpunkt „Ermittlung der Gefährdungen“

Beispiel: Bewertungskriterien und Leitfragen zum Prüfpunkt „Ermittlung der Gefährdungen“



Kriterien	Leitfragen
■ Gefährdungsfaktoren ■ Besonders schutzbedürftige Personengruppen ■ Fremdfirmeneinsatz ■ Arbeitsumgebung ■ Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Reparatur ■ Stationäre Arbeitsplätze ■ Nicht stationäre Arbeitsplätze ■ Störungen ■ ...	■ Haben Sie alle für Ihren Betrieb wesentlichen Gefährdungsfaktoren einbezogen? ■ Sind die individuellen Risikofaktoren z. B. von Jugendlichen, Praktikanten, ausländischen Kollegen oder Schwangeren angemessen berücksichtigt? ■ Bestehen ggf. angemessene vertragliche Regelungen zum Arbeitsschutz für Leiharbeiternehmer? ■ Wie erfolgt die Kommunikation der Beteiligten untereinander? ■ Sind auch vom Normalbetrieb abweichende Betriebszustände einbezogen?

Überprüfung der Dokumentation ...

Im Verlauf des Besuchs überprüfen die Beamten die Dokumentation der GB stichprobenartig. Aufkommende Fragen sind dann im Gespräch mit den betrieblichen Ansprechpartnern zu klären.

Bei der Überprüfung soll erkennbar werden, ob die vorgelegten Dokumente übersichtlich und nachvollziehbar sind, insbesondere im Hinblick auf den nachfolgenden Abgleich mit den konkreten Arbeitsbedingungen.

... und Abgleich mit der Realität

Die anschließende Überprüfung der Situation vor Ort erfolgt im Zuge einer Teilbetriebsbesichtigung. Die Prüfer wählen die Stichprobe der zu inspizierenden Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten so aus, dass sie Aufschluss darüber gibt, ob Sie die GB Ihrer betrieblichen Situation entsprechend angemessen durchgeführt und dokumentiert haben (Soll-Ist-Vergleich). In der Regel werden mindestens 2 unterschiedliche, aber für die betriebliche Tätigkeit möglichst typische Arbeitsplätze besichtigt, z. B. Werkstattarbeitsplätze in metallverarbeitenden Betrieben, Pflegestationen in Altenheimen, Lagerarbeitsplätze in Speditionen etc. Dabei werden auch aus dem üblichen Betriebsablauf herausfallende Tätigkeiten unter die Lupe genommen, von denen besondere Gefahren ausgehen können, wie etwa Instandhaltungsarbeiten.

Durch die Überprüfung der ausgewählten Arbeitsplätze soll erkennbar werden, ob

- die an den Arbeitsplätzen auftretenden Gefährdungen zutreffend ermittelt und beurteilt wurden (Soll-Ist-Abgleich) und
- die festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden, wirksam sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Wenn die Prüfer Mängel feststellen

Die Prüfer stellen dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter und, sofern vorhanden, dem Betriebsrat in einem Abschlussgespräch das Ergebnis der Überprüfung vor. Dabei präsentieren sie erkannte

Defizite und erläutern die sich daraus ergebenden Korrekturmaßnahmen. Das Gespräch hat auch eine motivierende und beratende Funktion: Es soll dem Arbeitgeber die Vorteile einer gründlichen und fundierten Gefährdungsbeurteilung nahebringen und ihm aufzeigen, wie er seine Verpflichtungen rechtskonform erfüllen kann. Auch für das Vorgehen im Fall von festgestellten Mängeln ist in der Handlungsanleitung eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt. Die Maßnahmen richten sich danach, wie schwerwiegend die Mängel sind, wobei sich 3 Fälle unterscheiden lassen:

- Fall 1: Die GB wurde gar nicht durchgeführt.
- Fall 2: Die GB wurde nicht angemessen durchgeführt.
- Fall 3: Die GB wurde – bis auf kleinere Fehler – angemessen durchgeführt.

Fall 1: Eine GB fehlt gänzlich

Können Sie überhaupt nichts vorlegen, werden die Prüfer Sie in aller Deutlichkeit auf die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung der GB hinweisen. Sie werden Sie darüber hinaus auf geeignete Hilfsmittel (z. B. Muster-GB) und weitere Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam machen, wie etwa die Beratung durch Experten der Berufsgenossenschaften oder anderer Organisationen. In der Regel bekommen Sie dann auch eine vollziehbare Anordnung („blauer Brief“), in der Sie aufgefordert werden, die GB in einer angemessenen Frist nachzuholen und die Dokumentation vorzulegen. Dies wird dann zum festgesetzten Termin nachkontrolliert.

Fall 2: Die GB wurde zwar durchgeführt, ist aber mangelhaft

Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn

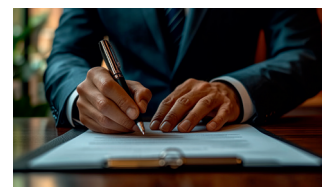
- wesentliche Gefährdungen des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit nicht ermittelt wurden,
- Maßnahmen des Arbeitgebers ungeeignet oder nicht vollständig umgesetzt sind oder
- die Wirksamkeitskontrolle fehlt.

Auch in diesen Fällen werden die Behörden den Arbeitgeber in der Regel schriftlich auffordern, die GB in einer angemessenen Frist nachzubessern. Eine Nachverfolgung kann, muss aber nicht zwingend durchgeführt werden.

Fall 3: Die Gefährdungsbeurteilung ist angemessen und weist höchstens kleinere „Schönheitsfehler“ auf

Bei kleineren Mängeln werden die Aufsichtspersonen Sie mündlich beraten und auf einen schriftlichen Bericht sowie eine Nachkontrolle verzichten.

Prüfung der Gefährdungsbeurteilung – meistens finden die Behörden Mängel.



Fazit

Nach den Erfahrungen der Aufsichtsbehörden sind bis zu 70 % der GB unzureichend – in kleineren Betrieben häufiger als in großen. Wenn Sie im Auge behalten, worauf die Behörden besonders achten, können Sie einer Überprüfung gelassen entgehen und haben für die Arbeitssicherheit viel erreicht. Regelmäßige interne Kontrollen helfen also, Mängel frühzeitig zu erkennen und zu beheben. (d/IR)

Wenn es staubt: Die 10 wichtigsten Regeln

In vielen Branchen wird im Arbeitsalltag jede Menge Staub aufgewirbelt. Beschäftigte, die ihm auf Dauer ausgesetzt sind, tragen ein höheres Risiko von Atemwegserkrankungen als andere. Das gilt nicht nur für besonders gefährliche Stäube wie etwa Quarzfeinstaub. Auch normaler Staub kann der Gesundheit auf längere Sicht zusetzen.

Diese 10 Gesundheitsschutzregeln gegen Staubgefahren sollten Sie darum als verbindlichen, praxisorientierten Minimal-Maßnahmenkatalog immer anwenden.

Regel Nr. 1: Lassen Sie Staub erst gar nicht entstehen

- Nass- statt Trockenbearbeitungsverfahren einsetzen
- Aufgeschüttetes Material mit Planen o. Ä. abdecken
- Füll- und Schüttstellen: Abwurfhöhen möglichst niedrig halten

Regel Nr. 2: Verwenden Sie staubarme Materialien

- Statt Pulver sollten Pellets oder flüssige Materialien wie Pasten und Lösungen verwendet werden
- Bei Lieferanten grundsätzlich nach Produkten mit möglichst unbedenklichem Staubverhalten fragen

Regel Nr. 3: Arbeiten Sie in geschlossenen Anlagen

- „Staubfreudige“ Stoffe in geschlossenen Behältern lagern
- Staubarme Materialaufgabe, z. B. aus Big Bags oder über geschlossene Ausgabesysteme, sicherstellen
- Geschlossene Materialübergabestellen einrichten

Regel Nr. 4: Saugen Sie Staub an der Quelle ab

- Staubstelle kapseln und Staub direkt absaugen
- Bei Lufrückführung abgesaugte Luft mit geeignetem Filtermaterial reinigen
- An mobilen Arbeitsplätzen, z. B. auf Baustellen, (handgeführte) Werkzeuge mit Staubabsaugeinrichtung verwenden

Regel Nr. 5: Installieren Sie moderne Absauganlagen, die regelmäßig gewartet werden

- Absauganlagen nach dem Stand der Technik verwenden
- Beim Filterwechsel nur die vom Hersteller zugelassenen Filtertypen verwenden
- Absaug- und Lüftungsanlagen regelmäßig (Herstellerangaben beachten!) prüfen, warten und ggf. instand setzen lassen

Weitere technische und organisatorische Hinweise hierzu finden Sie in der DGUV-Regel 109-002 „Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen“.

Regel Nr. 6: Belüften Sie die Arbeitsräume gut

Sorgen Sie für einen ausreichenden Luftaustausch am Arbeitsplatz! Das heißt auch:

- abgesaugte Luft nur nach ausreichender Reinigung in den Arbeitsraum zurückführen (siehe DGUV-Regel 109-002),
- Schaltwarten und Krankabinen nach Möglichkeit staubfrei belüften.

Regel Nr. 7: Beseitigen Sie Abfälle zügig

- Auffangvorrichtungen für Abfallmaterial (z. B. Schlicker, Pressgranulat) benutzen
- Feuchten Abfall nicht erst antrocknen lassen, verschüttetes Material sofort aufnehmen
- Entleerte Säcke im Bereich einer Absaugung zusammenlegen, bündeln oder pressen

Regel Nr. 8: Reinigen Sie die Arbeitsplätze regelmäßig

Vermeiden Sie bei der Reinigung unbedingt ein erneutes Aufwirbeln von Staub! Darum:

- niemals mit dem Besen trocken kehren oder Staub mit Druckluft abblasen,
- feucht wischen oder nass reinigen,
- ortsfeste oder mobile Staubsauganlagen benutzen.

Regel Nr. 9: Halten Sie die Arbeitskleidung staubfrei

Sorgen Sie deshalb dafür, dass

- alle Mitarbeiter die Arbeitskleidung oft genug wechseln und fachgerecht reinigen,
- niemand seine verstaubte Kleidung ausschüttelt oder mit Druckluft abbläst,
- die Mitarbeiter die Arbeitskleidung getrennt von der Straßenkleidung in geschlossenen Schränken aufbewahren.

Regel Nr. 10: Ergreifen Sie besondere Maßnahmen bei staubintensiven Arbeiten

Das sind z. B. Reinigungs- und Reparaturarbeiten in engen Räumen und manuelle Abbrucharbeiten mit Druckluftwerkzeugen. Dabei gilt:

- geschlossene Arbeitskleidung sowie Atemschutz, ggf. auch Schutzbrille und (bei Überkopfarbeiten) Kopfbedeckung tragen,
- nach Arbeitsende Staub von den verunreinigten Körperpartien abwaschen,
- arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflichtvorsorge!) nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 1.4 für alle Beschäftigten veranlassen, an deren Arbeitsplätzen die zulässigen Grenzwerte überschritten werden, z. B. für einatembaren „E-Staub“ 10 mg/m³ Luft, für alveolengängigen (d. h. lungen-gängigen) Staub 3 mg/m³.

Führen Sie regelmäßige Gesundheitsschutzunterweisungen über Staubgefahren und Schutzmaßnahmen für die Kollegen durch.

Wichtig: Bei bestimmten Staubarten, z. B. aus Mineralwolleprodukten, müssen Sie zusätzliche Schutzmaßnahmen einhalten (hier nach der TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“).

(dIR)



Neues Poster: „Brandschutz geht uns alle an!“

In vielen Betrieben fehlt es nach wie vor an ausreichender Sensibilität und Akzeptanz für das Thema Brandschutz. Oft wird der Ernstfall verdrängt, bis es zu spät ist. Dabei können schon kleine Unachtsamkeiten gravierende Folgen haben. Um ein stärkeres Bewusstsein für das Thema zu schaffen, können Sie unser neues Informations- bzw. Motivationsplakat mit dem Titel „Brandschutz geht uns alle an!“ nutzen.

Das Plakat richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen und soll verdeutlichen, dass Brandschutz keine alleinige Aufgabe von Brandschutzbeauftragten, Führungskräften oder der Geschäftsleitung ist. Vielmehr muss Brandschutz von jedem im Betrieb aktiv mitgetragen werden. Das Poster soll dazu beitragen, dass jeder im Unternehmen erkennt, wie wichtig Brandschutzmaßnahmen für die Sicherheit jedes Arbeitsplatzes sind.

Am besten hängen Sie das Poster an gut frequentierten Stellen im Unternehmen auf. Denn dort kann es mit seiner klaren Botschaft und mit der aufmerksamkeitsstarken Gestaltung als sichtbarer Hinweis im Arbeitsalltag dienen. Ziel ist es, Brandschutz dauerhaft im Bewusstsein der Belegschaft zu verankern und dadurch die Sicherheit im Unternehmen nachhaltig zu erhöhen.





„Ist Essen und Trinken beim Umgang mit wassergemischten Kühlschmierstoffen erlaubt?“

Frage: „Ist es erlaubt, Getränke aus geschlossenen Flaschen oder Trinkbechern mit Deckel an Arbeitsplätzen zu sich zu nehmen, an denen wassergemischte Kühlschmierstoffe vorkommen?“

SafetyXperts Antwort: Nein! In Punkt 6.5.2.3 der DGUV-Regel 109-003 „Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen“ können Sie nachlesen, dass Beschäftigte an Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr

einer Kontamination besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen dürfen. Der Arbeitgeber hat hierfür geeignete Bereiche, also normalerweise Pausenräume, einzurichten. Vor dem Essen, Trinken, Rauchen und Schnupfen müssen die Beschäftigten verschmutzte Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen und abtrocknen.

Die DGUV-Regel nimmt dabei Bezug auf § 8 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung sowie auf § 11 Abs. 3 Biostoffverordnung. (dIR)



„Welche Gehörschutzmittel eignen sich für Mitarbeiter mit Entzündungsreaktionen?“

Frage: „Ein Kollege in unserer Schweißerei lehnt das Tragen der vorgeschriebenen Gehörschutzstöpsel ab, weil er davon Entzündungen im Gehörgang bekommt. Kapselgehörschützer sind für ihn ungeeignet, da er bei der Arbeit häufig ein Schweißerschutzschild benutzt. Was kann ich ihm raten?“

SafetyXperts Antwort: Überempfindlichkeitsreaktionen bis hin zu Entzündungen treten gelegentlich bei mangelhafter Hygiene auf: Gehörschützer, vor allem wenn sie im Ohr getragen werden, müssen sauber sein. Ihr Kollege sollte daher immer darauf achten, die Stöpsel nur mit sauberen Fingern anzufassen.

Wenn er den Gehörschutz öfter herausnehmen und wieder einsetzen muss, sind Otoplastiken oder Gehörschutzstöpsel mit Verbindungsschnur zu empfehlen.



Sauberer Gehörschutz schützt die Ohren.

Wichtig: Wer auf Gehörschützer mit Reaktionen wie z. B. Hautreizungen reagiert, sollte möglichst schnell den Betriebsarzt aufsuchen. Frühzeitige Abklärung schützt vor weiteren gesundheitlichen Schäden. (dIR)



„Wie lösen wir Konflikte, die durch politisch radikale Aussagen im Betrieb entstehen?“

Michael W., Saarbrücken: „Wir haben innerhalb unserer Fertigung immer öfter das Problem, dass einzelne Meinungsmacher politische Aussagen in der jeweiligen Schicht tätigen, die zu Eskalationen und Konflikten führen. Wir möchten keine Kündigungen oder Abmahnungen aussprechen, machen uns aber Sorgen um unseren Betriebsfrieden. Was empfehlen Sie uns?“

SafetyXperts Antwort: Zu Recht fürchten Sie um Ihren Betriebsfrieden. Sehr oft erlebe ich als Verantwortlicher und Mediator, dass Stimmungen aus politischen oder religiösen Gründen angeheizt werden. Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer unbehelligt ihre Tätigkeit verrichten können, was durch solche „Scharfmacher“ aber meist unmöglich gemacht wird. Bewährt hat es sich dann, feste Regelwerke einzuführen. Dazu bietet es sich an, den Auftakt in einer Betriebsversammlung anzusiedeln, wo in einer spontanen Befra-

gung ermittelt wird, wem ungestörtes, unbehelligtes Arbeiten wichtig ist. Dies wird immer die große Mehrheit sein und das Ganze wird als Signal verwendet, um Regeln und Sanktionen festzulegen, wie mit politischen oder religiösen Aussagen umgegangen wird.

Schaffen Sie dann eine anonyme Möglichkeit, Verstöße zu melden, und setzen Sie ein Gremium ein, das bei Bekanntwerden einer Beschwerde innerhalb von 24 Stunden handelt. Dokumentieren Sie alle Meldungen und Maßnahmen sorgfältig, um Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten.



Mein Tipp

Hier müssen alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Planen Sie daher dazu eine Sitzung des Arbeitsschutzausschusses. (JL)



UNSERE EMPFEHLUNG AN SIE: KENNEN SIE DAS AUCH?

Sie sind in Ihrem Unternehmen für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen verantwortlich und suchen nach zuverlässigen Informationsquellen ...



Unser persönlicher Tipp an Sie:

Erhalten Sie in „Gefahrstoffe aktuell“ umfassende Informationen zu allen relevanten Themen rund um Gefahrstoffe – von der Herstellung über den Transport bis zur Entsorgung.



HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Entdecken Sie mehr in unserem Shop unter <https://bit.ly/473WUkj> oder scannen Sie einfach den QR-Code.



Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 0228/95 50 160 • Fax: 0228/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2199-2991 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber und redaktioneller Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn • Autoren: Oliver Kienzler (OK), Villingen-Schwenningen; Rafael de la Roza (dLR), Aschaffenburg; Jürgen Loga (JL), Löwenstein • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Alle Angaben in „Sicherheit im Betrieb“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und

überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock artfocus; Seite 3: Oliver Kienzler; AdobeStock Vady; AdobeStock made_by_nana; AdobeStock Basicmoments; Seite 5: AdobeStock Bartek; Seite 7: AdobeStock Anastasia_gen mit KI; Seite 9: Oliver Kienzler; Seite 10: AdobeStock maho

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Brandschutz leicht gemacht: Feuerlöscher-Rechner-App

Eine App des Bundesverbands Technischer Brandschutz (bvfa) hilft Ihnen jetzt bei der Ermittlung und Dokumentation der Brandschutzmaßnahmen in Ihrem Betrieb. Sie unterstützt Sie dabei, bestehende Brandgefährdungen zu bestimmen, Brandschutzmaßnahmen festzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren, und dies alles im Einklang mit der Arbeitsstättenregel ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“. Ein besonderes Plus der App ist ihre Flexibilität: Sie können die Daten wahlweise per Smartphone oder PC erfassen und die Bearbeitung jederzeit unterbrechen und später auf einem anderen Gerät fortsetzen. Am Ende der Bearbeitung steht eine PDF-Dokumentation zur Verfügung. (d/R)

Link zur Android-Version:  <https://tinyurl.com/49wb3w49>

Link zur iOS-Version:  <https://tinyurl.com/35y4sb99>

Link zur Web-App:  <https://app.bvfa.de>



**In der nächsten
Ausgabe lesen Sie:**

**Wenn der Ernstfall mehr fordert als Routine –
Brandschutz im Ausnahmezustand**

**Wenn zu viel blinkt, piept und aufploppt – wie
weniger Information die Sicherheit erhöht**

**Brandschutzordnung aktuell halten – so bleibt
Ihre Sicherheit wirksam**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit